



DER LEITER DES JUSTIZPRÜFUNGSAMTES BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT

Hilfsmittelverfügung vom 30.04.2026

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten und in der mündlichen Prüfung wird **mit Wirkung vom 1. Juni 2026** folgende Regelung getroffen (§§ 15 Abs. 3 S. 4, 20 Abs. 1 S. 4 HmbJAG):

1. Die Aufsichtsarbeiten können auch **elektronisch** erbracht werden. Die Prüflinge dürfen **wählen**, ob sie die Aufsichtsarbeiten elektronisch oder handschriftlich erbringen möchten.

Das **Wahlrecht** ist mit dem **Antrag auf Zulassung** zur Prüfung auszuüben; unterbleibt die Mitteilung, wird vermutet, dass der Prüfling die Aufsichtsarbeiten elektronisch erbringen möchte. Ein **einmaliger Wechsel vom elektronischen zum handschriftlichen Format** ist möglich, jedoch nicht während einer laufenden Aufsichtsarbeit.

Etwas anderes kann sich im Fall des Nachteilsausgleichs bei amtsärztlich attestierten gesundheitlichen Beeinträchtigungen ergeben.

2. Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, der Vorbereitung auf den Aktenvortrag und der mündlichen Prüfung dürfen folgende Gesetzessammlungen benutzt werden:

- **Habersack, Deutsche Gesetze, Loseblattsammlung**
- **Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Loseblattsammlung**
- **Landesrecht Hamburg, Textsammlung,
Hrsg.: Hoffmann-Riem/Schwemer**

Die Hilfsmittel sind von den Kandidatinnen und Kandidaten an jedem Klausurtag bzw. dem Tag der mündlichen Prüfung **mitzubringen**. Von den zugelassenen Gesetzessammlungen darf jeweils nur ein Exemplar mitgebracht werden.

Hinsichtlich der Loseblattsammlungen gilt, dass Ergänzungslieferungen, die später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), nicht mehr einsortiert werden sollen; ebenso sollen die gebundenen Gesetzessammlungen in einer Auflage mitgebracht werden, die nicht später als zwei Monate vor dem ersten Klausurtag erschienen (im Buchhandel erhältlich) ist.

Entsprechendes gilt für die **mündlichen Prüfungen**.

Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand älteren/neueren Gesetzestextes wird seitens des Justizprüfungsamts nicht beanstandet. Es liegt allerdings in dem Fall im

alleinigen Risikobereich der Prüflinge, dass die verwendeten Gesetzestexte möglicherweise nicht den für die Falllösung maßgeblichen Stand aufweisen.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Es steht den Kandidatinnen und Kandidaten frei, die Reihenfolge der Gesetze in den Loseblattsammlungen zu verändern.

3. Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig!**

Nicht beanstandet werden **gelegentliche Paragraphenhinweise**, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als **zehn** Paragraphenhinweise und/oder Unterstreichungen **pro Doppelseite** sind nicht gestattet

a) Paragraphenhinweise

- Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO, ebenso auf in den Gesetzessammlungen abgedruckte Anordnungen, Richtlinien etc. (z.B. MiStra, RistBV) und Erwägungsgründe.
- Paragraphenkettens (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 346 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig.
- Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 - 413 BGB oder §§ 398 ff. BGB.
- Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).
- Jede aufgezeichnete Norm zählt als ein Paragraphenhinweis. Paragraphenkettens enthalten daher mehrere Paragraphenhinweise. Paragraphenfolgen enthalten je nach Art entweder zwei Paragraphenhinweise (z.B. §§ 398 - 413 BGB) oder nur einen Paragraphenhinweis (§§ 398 ff. BGB).
- Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass **z.B.** „+“, „-“, „()“, „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[]“ „<>“ , „&“ , „~“ , „∞“ , „i. V. m.“ , „analog“ , „RFV“ , „RGV“ , „EQ“ oder Durchstreichungen unzulässig sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind unzulässig, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.
- Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.
- Bei einer Verweisung innerhalb desselben Gesetzes darf auf die Paragraphenbezeichnung verzichtet werden.

b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

- Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen. Die Unterstreichungen/Hervorhebungen werden unabhängig von der Anzahl der von ihnen umfassten Wörter gezählt (werden also mehrere aufeinanderfolgende Wörter mit einer durchgehenden Linie unterstrichen/durchgehend hervorgehoben, gilt dies als nur eine Unterstreichung/Hervorhebung).
- Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Beispiele für **unzulässige** Markierungen:
 - farbliche Unterscheidung (z.B.: Anspruchsgrundlagen rot, Verjährungsvorschriften gelb, Einwendungen blau, Einreden grün),
 - Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen; Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen),
 - Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben.
- Eine vorherige **Prüfung der Gesetzestexte** auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Justizprüfungsamt sowie durch die Aufsichtführenden findet nicht statt.

c) Register und sonstige Hilfsmittel

Lediglich der **Beginn eines Gesetzes** (Seite 1 des Gesetzes mit der Gesetzesüberschrift oder die Seite mit dem ersten Paragraphen des Gesetzes) darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden. Zulässig ist hier auch die Verwendung von Post-Its. Register, Registerecken und Post-Its dürfen verschiedenfarbig und (beidseitig) beschriftet sein.

Schreibutensilien, Lineale (ohne Fristenkalender), Buchstützen in einfacher Ausführung (aus Metall- oder Kunststoff), Post-Its und Lesezeichen dürfen mitgebracht werden. Lesezeichen müssen sich vor der Klausurbearbeitung außerhalb der Gesetzestexte befinden.

Tragetaschen und Kartons für die Gesetzestexte dürfen am Arbeitsplatz während der Bearbeitung nicht verbleiben. Einfach entfernbare Einbände können an den Gesetzestexten angebracht sein.

Nicht verschreibungspflichtige Medikamente in üblichen Mengen für den persönlichen Bedarf dürfen ebenfalls mitgeführt werden. Sonstige Medikamente bedürfen der vorherigen Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung; dies gilt entsprechend auch für Computerzubehör wie Tastatur-Handgelenkauflagen und vergleichbare Hilfsmittel.

4. Technische und elektronische Hilfsmittel (insbesondere Taschenrechner, Organizer, Mobiltelefone, Smartphones, Tablets, Wecker, Stoppuhren sowie sog. Wearables wie u.a. Datenbrillen, Smartwatches, Fitnessarmbänder) sind nicht zugelassen. Werden diese am zugewiesenen Arbeitsplatz mitgeführt, gilt dies als Täuschungsversuch.

Derartige Geräte dürfen bei den Aufsichtsarbeiten schon **nicht mit in den Klausorraum** gebracht werden. Lediglich Mobiltelefone und Smartphones dürfen – ausgeschaltet – in den im Garderobenraum zur Verfügung gestellten Schließfächern eingeschlossen werden, jedoch nicht in die sonstigen Bereiche der Klausurräume genommen werden.

Armbanduhren sind während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Die Uhrzeit wird (auch bei handschriftlicher Klausuranfertigung) auf den am Arbeitsplatz befindlichen Bildschirmen für alle Prüflinge angezeigt.

Gehörschutz: Nicht beanstandet werden einfache Schaumstoff-Ohrstöpsel, Wachs-Ohrstöpsel sowie farblose transparente Gummi-/bzw. Silikon-Ohrstöpsel, bei denen durch einfache Sichtprüfung erkennbar ist, dass diese keine unzulässigen elektronischen Bauteile, insbesondere Kommunikations-, Aufnahme- oder Speicherfunktionen, enthalten. Auf Verlangen der Aufsicht ist der Gehörschutz vorzuzeigen. Andere Formen des Gehörschutzes, insbesondere jegliche On-Ear-Kopfhörer, elektronische In-Ear-Geräte oder aktive Geräuscherdrückungssysteme sind nicht zugelassen. Bei medizinischem Bedarf eines abweichenden Gehörschutzes ist dieser mit einem entsprechenden amtsärztlichen Attest zu beantragen.

5. Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die **Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** als Täuschungsversuch (§ 24 Abs. 4 HmbJAG). Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Justizprüfungsamtes und die Aufsichtführenden überwacht.

Bereits das **Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel** gilt unabhängig von einer Verwendungsabsicht als Täuschungsversuch (§ 24 Abs. 4 Satz 1 HmbJAG). Wird ein unzulässiges Hilfsmittel darüber hinaus auch **benutzt**, so stellt dies in der Regel einen **schweren Fall** dar (§ 24 Abs. 4 S. 2 HmbJAG).

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs in einer **Aufsichtsarbeit** wird die betroffene Klausur in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die Prüfung noch während der Anfertigung der (übrigen) Aufsichtsarbeiten wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund (§ 25 HmbJAG) **unterbricht**.

Nach Feststellung eines Täuschungsversuchs bei der Vorbereitung auf den Kurzvortrag in der **mündlichen Prüfung** wird der Kurzvortrag in jedem Fall mit „ungenügend“ bewertet. Diese Bewertung mit „ungenügend“ bleibt auch dann bestehen, wenn ein Kandidat die mündliche Prüfung im weiteren Verlauf wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund **unterbricht**.

6. Allgemeine Hinweise zur (elektronischen) Klausuranfertigung

Die zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel (Computer, Tastatur, Maus) müssen auf dem Tisch bleiben und dürfen insbesondere nicht durch Standvorrichtungen, Gesetzessammlungen o.ä. erhöht werden. Mitgebrachte Getränke und Nahrungsmittel sind von den zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmitteln fernzuhalten.

Mit Ende der Bearbeitungszeit wird bei der elektronischen Klausurbearbeitung die Bearbeitung automatisch abgespeichert und Eingaben sind nicht mehr möglich. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit sind keine handschriftlichen oder computergestützten Ergänzungen, Veränderungen und Zusätze gestattet.


Dr. Tully